

## Nord Stream: Und nun, Bundesregierung?

---

16 Jan. 2026 20:48 Uhr

Irgendwann kann die Apathie zur Sprengung der Nord-Stream-Pipelines nicht mehr halten. Irgendwann ist Schluss damit, so zu tun, als hätte das keine Bedeutung. Die neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat zumindest ein Loch in die Mauer der Verleugnung geschlagen.



© Urheberrechtlich geschützt

Eintreffen des ausgelieferten Ukrainers in Karlsruhe, 28.11.2025

*Von Dagmar Henn*

Die [Entscheidung](#) des Bundesgerichtshofs zur Haftbeschwerde des einen bisher in Deutschland Untersuchungshaft verbüßenden mutmaßlichen Nord-Stream-Attentäters ist durchaus interessant. Und erneut stellt sich die Frage, ob und wie die Bundesregierung darauf zu reagieren gedenkt, denn in dem Beschluss werden einige rechtliche Fragen geklärt, um die man sich in der offiziellen Reaktion seit mittlerweile mehr als drei Jahren drückt.

Zur Erinnerung: Am 26. September 2022 waren die beiden Pipelines Nord Stream 1 und 2 zum Ziel eines Sprengstoffanschlags geworden, der von den insgesamt vier Röhren drei zerstörte. Dem vorausgegangen war, beim Antrittsbesuch des damaligen Bundeskanzlers Olaf Scholz in Washington, die Aussage von US-Präsident Joe Biden, er werde die Inbetriebnahme von Nord Stream 2 verhindern. Zum Zeitpunkt des Anschlags waren die Pipelines nicht in Betrieb – bei der älteren, Nord Stream 1, war die Gaslieferung unterbrochen, weil es durch die Russlandsanktionen der EU Probleme bei der Wartung der technischen Ausrüstung gegeben hatte; Nord Stream 2 war fertiggestellt, erhielt aber insbesondere auf Betreiben der an der Regierung beteiligten Grünen keine Betriebserlaubnis. Auf die Sprengung reagierte

damals der inzwischen wieder als polnischer Außenminister amtierende Radosław Sikorski mit einem Tweet "Danke, USA".

Die damalige Bundesregierung reagierte erstaunlich apathisch auf diesen Anschlag, der immerhin eines der wichtigsten Infrastrukturobjekte der deutschen Energieversorgung weitgehend zerstörte. Man hatte sich mit Haut und Haar auf die Ideologie eingelassen, russisches Gas sei böse; die Folge des Anschlags war, dass die Gaspreise explodierten, die Inflation deutlich zunahm und letztlich der Prozess der Deindustrialisierung eingeleitet wurde, unter dem Deutschland bis heute leidet.

Im Februar 2023 veröffentlichte der bekannte US-Investigativjournalist Seymour Hersh seine Nachforschungen zur Sprengung der Pipeline, in denen er Taucher der US-Marine als Täter benannte, in Zusammenarbeit mit Norwegen, das später die Sprengladungen aktiviert haben soll. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Norwegen tatsächlich massiv von der Sprengung von Nord Stream profitierte – nicht nur, weil norwegisches Erdgas die Lieferungen aus Nord Stream teilweise ersetzt hat, sondern auch, weil die Preise für eben dieses Erdgas in Folge des Anschlags deutlich gestiegen sind. Schätzungen gehen von 600 Milliarden Euro zusätzlicher Einnahmen aus.

Auch auf diesen Bericht reagierte die Bundesregierung nicht. Bundestagsabgeordnete vertraten bei Debatten damals sogar die Theorie, Russland sei für die Sprengung verantwortlich. Die EU-Kommission erklärte Hersh's Enthüllungen zu "Spekulation". Anfang März erschienen dann deutsche "Investigativrecherchen", nach denen die Sprengung durch eine Gruppe von Ukrainern erfolgt sei, die mit einem Segelboot namens Andromeda die Sprengsätze angebracht hätten. Diese Theorie liegt auch den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zugrunde. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Details, die diese Theorie fragwürdig erscheinen lassen. Unter anderem die Tiefe, in der die Pipelines am Ort der Sprengung verliefen, die es eigentlich unmöglich macht, mit der Ausrüstung von Sporttauchern überhaupt Sprengsätze anzubringen.

Es gibt also Gründe für beträchtliche Zweifel an der Schuld des Ukrainers, der jetzt, nachdem er in Italien festgenommen und ausgeliefert wurde, in Deutschland in Haft sitzt. Selbst angesichts der Tatsache, dass die aktuelle Bundesregierung ebenso wenig bereit wäre wie die vergangene, ihren vermeintlichen US-amerikanischen Verbündeten für diesen Akt zur Rechenschaft zu ziehen – es wird nicht einfach werden, diesen Angeklagten auch zu verurteilen.

Dennoch ist der jetzige Beschluss des Bundesgerichtshofs sehr interessant. Allein deshalb, weil er an einige Punkte erinnert, denen die vergangene wie die gegenwärtige Bundesregierung stetig aus dem Weg ging. Denn selbst, wenn die Theorie zuträfe, es habe sich um einen ukrainischen Anschlag gehandelt – wie kann man ein Land mit Geld und Waffen unterstützen, das ein zentrales Versorgungsprojekt zerstört? Eigentlich müsste das dann als eine Kriegshandlung der Ukraine gegen Deutschland gesehen werden, was unmittelbar hieße, dass Deutschland seit bald vier Jahren in diesem Konflikt die falsche Seite unterstützt, nämlich den eigenen Feind.

Ganz so weit geht der Bundesgerichtshof natürlich nicht. Aber er demontiert einige der Ausreden, mit denen bisher jede Reaktion auf diesen immerhin größten Terroranschlag in der deutschen Geschichte vermieden wurde. Und das müsste der Bundesregierung schwer im Magen liegen.

Da es sich bei dem nun abgeschlossenen Verfahren um eine Entscheidung über eine Haftbeschwerde handelt, finden sich diese Punkte größtenteils eher etwas versteckt. Allerdings: Die Aussage zum ersten Punkt, nämlich, was die Nord-Stream-Pipelines waren, ist sehr deutlich:

*"Vor der Sprengung wurde durch die Gaspipeline 'Nord-Stream 1' etwa die Hälfte des zur Energiegewinnung benötigten deutschen Jahresbedarfs an Erdgas geleitet; die Pipelines waren mithin für die öffentliche Energieversorgung Deutschlands von zentraler Bedeutung."*

Ja, selbst bei dieser einfachen Tatsache hat sich damals die Ampel-Koalition um Verschleierung bemüht. Die Folgen dieses Angriffs wurden hinter Erklärungen, man habe ohnehin kein russisches Gas mehr gewollt, verborgen. Das Gericht formuliert hier weit deutlicher, als es von der deutschen Politik bisher zu hören war:

*"Denn der Ausfall erheblicher Gaslieferungen führte zu einer (zeitweiligen) Verknappung dieses sowohl für die Wirtschaft als auch für Privathaushalte zentralen Energieträgers; es waren deutliche Preissteigerungen und negative Auswirkungen für die Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik und die Grundversorgung der Bevölkerung mit ausreichenden Mengen von Wärme und Elektrizität zu besorgen. Damit eng verbunden war die Gefahr einer Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in der Bundesrepublik vor den Folgen gewaltsamer Einwirkungen, hier auf Infrastruktureinrichtungen mit direktem Bezug zu Deutschland und die Energieversorgung der dort lebenden Menschen, geschützt zu sein."*

Ja, das ist eine realistische Beschreibung der Folgen, die jener Septembertag 2022 für die Deutschen hatte. Wenige Monate später waren die meisten Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger geschlossen, und zeitweise wurde sogar die Kohlensäure für die Getränkeproduktion knapp, weil sie ein Nebenprodukt der Ammoniakherzeugung ist. Die höheren Energiepreise führten dazu, dass Glasöfen und metallverarbeitende Betriebe schlossen. Selbst die Abwanderung der Produktion der A-Klasse von Mercedes nach Ungarn, die in den letzten Tagen bekannt wurde und die 20.000 Arbeitsplätze in Deutschland vernichten wird, ist noch immer eine Folge der damals eingeleiteten Erhöhungen der Energiepreise.

Die Verteidigung des ukrainischen Offiziers, der im Rahmen der "Andromeda"-Variante die Stellung des Kommandeurs dieser Aktion innehatte, berief sich auf Staatsimmunität und darauf, dass der Angriff auf die Pipelines eine legitime militärische Handlung gewesen sei. Beides wurde vom BGH zurückgewiesen. Denn Kombattantenstatus stehe, so der Senat, "den aktiven Mitgliedern der regulären Streitkräfte und weiterer organisierter bewaffneter Verbände (...) nur zu, wenn sie ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen – typischerweise, aber nicht zwingend, indem sie uniformiert sind – und die Waffen offen tragen, also äußerlich von Zivilpersonen unterschieden werden können."

Das ist eine, bezogen auf das Kriegsvölkerrecht, zentrale Unterscheidung. Wer als Spion mit einem Sabotageauftrag handelt, ist von diesem Recht nicht geschützt. Das geht so weit, dass Spione, die vom jeweiligen Gegner aufgegriffen werden, auch nicht gefangen genommen werden müssen.

Weil die Pipelines ein so zentrales Versorgungsobjekt waren, ist auch die juristische Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gegeben; ein weiterer Punkt, an dem die BGH-Entscheidung der politischen Position einen kleinen Stich versetzt. Schließlich wird auch explizit festgestellt, dass die Tat geeignet gewesen sei, "die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen".

Der wirklich dicke Hammer kommt aber in einem Absatz, in dem eigentlich erklärt wird, man müsse sich zu diesem Punkt gar nicht äußern. Ob es "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen eines Kriegsverbrechens nach § 11 VStGB beziehungsweise wegen

verfassungsfeindlicher Sabotage gemäß § 88 Abs.1 Nr.3 StGB" gäbe, bedürfe "hier keiner Entscheidung". Allerdings hat der BGH weiter vorn klar erklärt:

"Das Schädigungsrecht der Konfliktparteien im internationalen bewaffneten Konflikt erstreckt sich auch dann nicht auf Objekte, die unmittelbar zivilen Zwecken dienen, wenn der Gegner durch ihre Nutzung Finanzmittel generiert, die er für militärische Aktivitäten verwendet." Sprich: Das Gericht hat zwar festgehalten, dass es für die aktuelle Entscheidung keine Rolle spiele, ob dieser Anschlag als Kriegsverbrechen zu werten sei, aber seine Ansicht zu diesem Punkt dennoch deutlich formuliert.

Wenn aber der Anschlag ein Kriegsverbrechen war, und zwar eines, das die innere Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigt, mithin einen nicht unmittelbar am Konflikt beteiligten Dritten, stellt sich doch die Frage, ob eine derartige Handlung mit den beschriebenen weitreichenden Folgen möglich sein kann, ohne selbst notwendigerweise auch nach § 13 Völkerstrafgesetzbuch ein Verbrechen der Aggression zu sein. In diesem Fall eben eines der Ukraine gegen Deutschland. Wie lautet die Definition? "Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die in ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft."

Nein, der BGH wird sein Bestes geben, um den § 13 VStGB nicht zu zücken. Auch wenn die gesamte, schon im Entscheid zu dieser Haftbeschwerde, vorgetragene Beschreibung der Anschlagfolgen eigentlich den § 13 geradezu aufdrängt. Vermutlich war man der Überzeugung, die Andeutung, die Bundesregierung habe auf ein gegen Deutschland gerichtetes ukrainisches Kriegsverbrechen nicht reagiert, sei schon deutlich genug.

Diese Definition steht vollkommen unabhängig davon, ob nun die ukrainische Besatzung der Andromeda oder eben doch Angehörige der US-Marine für diese Explosion verantwortlich waren. Und sie müsste den Verantwortlichen, die heute ebenso wie damals eher Deutschland zugrunde richten, als ihre Unterstützung der Ukraine einzustellen, schwer im Magen liegen, denn dieses Mal sind es keine "Verschwörungstheoretiker" oder "Putintrolle", die von einem schweren, gegen Deutschland gerichteten Terrorakt schreiben, sondern das höchste Strafgericht der Republik. Leider dürften Hoffnungen, jetzt werde das ganze Ereignis endlich mit der Ernsthaftigkeit behandelt, die ihm zusteht, weiter enttäuscht werden. Auch über Friedrich Merz wird bereits gespottet, er sei der Kanzler der Ukraine.

*RT DE bemüht sich um ein breites Meinungsspektrum. Gastbeiträge und Meinungsartikel müssen nicht die Sichtweise der Redaktion widerspiegeln*